

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Energiegesellschaft Lumdatal GmbH

Sitz der Gesellschaft ist Buseck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Unterhaltung sowie das Betreiben von Energieanlagen aus erneuerbaren Energien.

(2)

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Sie darf auch Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.200,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendzweihundert).

Es ist eingeteilt in folgende Geschäftsanteile:

Geschäftsanteil Nr. 1 bis 2.100 mit dem Nennbetrag von je 1,00 Euro, übernommen von der Stadt Staufenberg

Geschäftsanteil Nr. 2.101 bis 4.200 mit dem Nennbetrag von je 1,00 Euro,
übernommen von der Stadt Allendorf (Lumda)

Geschäftsanteil Nr. 4.201 bis 6.300 mit dem Nennbetrag von je 1,00 Euro,
übernommen von der Gemeinde Buseck

Geschäftsanteil Nr. 6.301 bis 8.400 mit dem Nennbetrag von je 1,00 Euro,
übernommen von der Stadt Lollar

Geschäftsanteil Nr. 8.401 bis 10.500 mit dem Nennbetrag von je 1,00 Euro,
übernommen von der Gemeinde Rabenau

Geschäftsanteil Nr. 10.501 bis 12.600 mit dem Nennbetrag von je 1,00 Euro,
übernommen von der Gemeinde Wettenberg

Geschäftsanteil Nr. 12.601 bis 20.160 mit dem Nennbetrag von je 1,00 Euro,
übernommen von der Sonnenland eG,

Geschäftsanteil Nr. 20.161 bis 25.200 mit dem Nennbetrag von je 1,00 Euro,
übernommen von den Stadtwerken Gießen AG

(2)

Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht. Sie sind von jedem Gesellschafter
sofort in voller Höhe an die Gesellschaft einzuzahlen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1)

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und wird auf
unbestimmte Zeit errichtet.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-
geschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet mit dem
der Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(2)

Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(3)

Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zur Einhaltung von § 123 a Abs. 2 HGO verpflichtet. Auf diese Verpflichtung sind die Geschäftsführer bei ihrer Bestellung hinzuweisen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

(1)

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

(2)

Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Zu Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter durch einfachen Brief zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der

Ladung mitzuteilen und so festzulegen, dass alle Gesellschafter oder ihre Vertreter die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen. Bei der jährlichen Versammlung ist der Jahresabschluss beizufügen.

(3)

Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie können aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

(4)

Jeder Gesellschafter kann zur Gesellschafterversammlung in Begleitung einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person aus dem Kreis der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden oder rechtsberatenden Berufe erscheinen oder sich durch diese vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann sich auch durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist vor Versammlungsbeginn durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(5)

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(6)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

(1)

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(2)

Für folgende Beschlüsse sind 75 % des an der Gesellschaft beteiligten Kapitals notwendig:

- a. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- b. Auflösung der Gesellschaft,
- c. Abberufung oder Bestellung von Geschäftsführern.

(3)

Für folgende Beschlüsse sind 100 % des an der Gesellschaft beteiligten Kapitals notwendig:

- a. Änderungen des Gesellschaftszwecks und des Gesellschaftsvertrages
- b. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen
- c. Veräußerung, Verpfändung und Übertragung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags
- d. Herabsetzung oder Erhöhung des Gesellschaftskapitals
- e. Erwerb, Veräußerung und sonstige Verfügungen über Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit einem Wert von 250 T€ und mehr
- f. Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen mit einem Wert von 100 T€ und mehr
- g. Aufnahme von Gesellschafterdarlehen
- h. Investitionen mit einem Kapitaleinsatz von 250 T€ und mehr
- i. Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten mit einem Wert von 100 T€ und mehr
- j. Abschluss von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen mit einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer dieser Gesellschaft

(4)

Gesellschafterbeschlüsse können - mit Ausnahme der in vorstehenden Absätzen 2 und 3 genannten Beschlüsse -, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch per E-Mail, per Telefax oder schriftlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

(5)

Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind unverzüglich zu protokollieren, von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang

der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

(6)

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt drei Tage nach Aufgabe des Protokolls zur Post zu laufen. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 8

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 9

Verwendung des Jahresergebnisses

Für die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Wirtschaftsplan

(1)

Die Gesellschaft ist zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gesellschafter über maßgebliche Planabweichungen zu unterrichten.

§ 11

Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

(1)

Für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter

Ist eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.

(2)

Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehrere Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

§ 12

Austritt

(1)

Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(2)

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten. Der ausscheidende Gesellschafter erhält hierfür einen Abfindungsbetrag, dessen Höhe sich nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages ermittelt.

(3)

Bis zum Ausscheiden kann der ausscheidende Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben.

(4)

Die verbleibenden Gesellschafter sind bis zum Wirksamwerden des Austritts verpflichtet, über die Abtretungsverpflichtung hinsichtlich der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zu beschließen.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1)

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von Ihnen vorliegen.

(2)

Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.

(3)

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Hierüber ist von der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen. Der Beschluss wird mit Zugang an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 14

Bewertung und Abfindung

(1)

Boweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist unter Anwendung der Grundsätze des Ertragswertverfahrens

der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters ergibt.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Ausscheiden mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(2)

Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 13 steht dem Betroffenen lediglich der Restbuchwert des Geschäftsanteils zu. Eine Berücksichtigung etwaiger stiller Reserven oder eines good will erfolgt nicht. Der Abfindungsbetrag ist ebenfalls längstens in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen.

§ 15

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16

Prüfungsrechte

Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach §§ 53 Abs. 1, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der

Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(2)

Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 18 Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von Euro 1.000,00, darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.